

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 35 11
Telefax 031 633 35 80
info.tba@bve.be.ch
www.tba.bve.be.ch

Bern, 4. Oktober 2013
TBA-Nr. 2013/100/255

Hansjürg Wüthrich
Telefon. 031 633 35 16
hansjuerg.wuethrich@bve.be.ch

VERFÜGUNG

Einwohnergemeinden des Kantons Bern: Wengi b. Büren, Rapperswil (Ortsteil Ruppoldsried), Fraubrunnen (Ortsteile Mülchi, Limpach) und Bätterkinden sowie des Kantons Solothurn: Buchegg (Ortsteile Aetingen, Kyburg-Buchegg), Messen und Unterramsern; Änderung des Reglements des Gemeindeverbandes Limpachtal / GENEHMIGUNG



Das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA)

in Erwägung,

dass

- das TBA gemäss Art. 11 Abs. 2 Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG; BSG 751.11) sowie Art. 52 Abs. 4 Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1) die Änderung eines Organisationsreglements (nachfolgend als Reglement bezeichnet) eines Gemeindeverbandes genehmigt,
- der Gemeindeverband Limpachtal eine Totalrevision des Reglements des bisherigen Gemeindeverbandes Limpachkanal aus dem Jahr 2005, genehmigt von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) am 28. Oktober 2005, durchgeführt hat und dieses Reglement infolge einer wesentlichen Erweiterung des Zwecks des Gemeindeverbandes (Integration Initiative Limpachtal) und infolge verschiedener Gemeindefusionen an die neuen Anforderungen angepasst hat,
- die räumliche Abgrenzung des Aufgabenbereichs (Perimeter) des Gemeindeverbandes Limpachtal unverändert bleibt,
- die Totalrevision nebst Anpassungen bezüglich Name / Mitgliedschaft (Art. 1) eine Zweckänderung (Art. 4 Abs. 4), eine wesentliche Änderung der Grundsätze der Kostenverteilung (Art. 75 Abs. 1 und 2), eine Änderung der Verteilung der Stimmkraft (Art. 16) sowie eine Änderung in der Bestimmung zur Auflösung des Gemeindeverbandes (Art. 82. Abs. 1 a) beinhaltet, die gemäss Art. 134 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) sowie Art. 10 Abs. 2 und 3 Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Limpachtal die Zustimmung aller oder der Mehrheit der Verbandsgemeinden erfordern,

- der Gemeindeverband Limpachtal dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) am 18. Mai 2012 einen 1. Entwurf des neuen Reglements zur Prüfung zugestellt hat,
- das AGR mit E-Mail vom 6. Juni 2012 zuhanden des Gemeindeverbandes Limpachtal zum 1. Entwurf des neuen Reglements Stellung genommen hat,
- der Gemeindeverband Limpachtal die verlangten Anpassungen am 1. Entwurf des neuen Reglements vorgenommen hat,
- der Gemeindeverband Limpachtal dem AGR am 8. August 2012 einen 2. Entwurf des neuen Reglements zur Vorprüfung zugestellt hat,
- das AGR mit E-Mail vom 16. August 2012 zuhanden des Gemeindeverbandes Limpachtal zum 2. Entwurf des neuen Reglements Stellung genommen hat,
- der Gemeindeverband Limpachtal die verlangten Anpassungen am 2. Entwurf des neuen Reglements vorgenommen hat,
- die Abgeordneten des Gemeindeverbandes Limpachtal das neue Reglement mit den Anhängen I und II an ihrer Versammlung vom 27. März 2013 angenommen haben,
- die Abgeordneten des Gemeindeverbandes Limpachtal mit diesem Beschluss gleichzeitig das Reglement aus dem Jahr 2005, genehmigt von der BVE am 28. Oktober 2005, aufgehoben haben,
- die zuständigen Gemeindeorgane aller Verbandsgemeinden das neue Reglement in der Zeit vom Mai bis Juni 2013 beschlossen haben,
- der Gemeindeverband Limpachtal dem AGR am 16. Juli 2013 das neue Reglement zur Genehmigung zugestellt hat,
- das AGR dem TBA am 22. Juli 2013 die Unterlagen zur Genehmigung des Geschäfts weitergeleitet hat, eine Stellungnahme zum neuen Reglement gemäss Art. 52 Abs. 4 WBV abgegeben und darin bestätigt hat, dass das neue Reglement aus gemeinderechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist,
- das neue Reglement aus wasserbaurechtlicher Sicht ebenfalls genehmigungsfähig ist,
- das neue Reglement gemäss Auflagezeugnis des Gemeindeverbandes Limpachtal während 30 Tagen vor der Beschlussfassung bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt worden ist,
- die Auflage rechtsgenüglich publiziert worden ist,
- gegen den Beschluss der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Limpachtal vom 27. März 2013 keine Beschwerden eingegangen sind,
- das neue Reglement des Gemeindeverbandes Limpachtal vom 27. März 2013 in der vorliegenden Form genehmigungsfähig ist.

verfügt:

1. Das von den Abgeordneten des Gemeindeverbandes Limpachtal an ihrer Versammlung vom 27. März 2013 angenommene und von allen Verbandsgemeinden beschlossene, neue Reglement und die damit verbundene Aufhebung des Reglements aus dem Jahr 2005, genehmigt von der BVE am 28. Oktober 2005, werden ohne Vorbehalt genehmigt.
2. Der Gemeindeverband Limpachtal wird beauftragt, diese Verfügung ohne Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt zu machen (Art. 45 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV; BSG 170.111).
3. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.

Eröffnung:

Mit einem Exemplar (Original) des genehmigten Reglements vom 27. März 2013, mit einfacher Post:

- Gemeindeverband Limpachtal, Andreas Schluop, Präsident, Messenstrasse 54, 3254 Balm b. Messen

Mit je einem Exemplar (Kopie) des genehmigten Reglements vom 27. März 2013, mit einfacher Post:

- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wengi b. Büren, Gemeindeverwaltung, Frauchwilstrasse 11, 3251 Wengi b. Büren (BE)
- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rapperswil, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 29, 3255 Rapperswil (BE)
- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Fraubrunnen, Gemeindeverwaltung, Zauggenriedstrasse 1, 3312 Fraubrunnen (BE)
- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bätterkinden, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4, Postfach 63, 3315 Bätterkinden (BE)
- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Buchegg, Gemeindeverwaltung, 4583 Mühledorf (SO)
- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aetingen, Gemeindeverwaltung, Tannacker 17, 4587 Aetingen (SO)
- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 28, 4586 Kyburg-Buchegg (SO)
- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Messen, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 46, Postfach, 3254 Messen (SO)
- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Unterramsern, Gemeindeverwaltung, 4588 Unterramsern (SO)

Mit je einem Exemplar (Kopie) des genehmigten Reglements vom 27. März 2013, mit einfacher Post zur Kenntnis:

- Regierungsstatthalteramt Emmental, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Mit drei Exemplaren (Kopien) des genehmigten Reglements vom 27. März 2013, mit einfacher Post zur Kenntnis:

- Regierungsrat des Kantons Solothurn, Staatskanzlei, Kanzleisekretariat, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn



Genehmigt

BERN, den 4 OKT. 2013

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Tiefbauamt
Der Kantonsoberingenieur:

Tiefbauamt des Kantons Bern

Stefan Studer
Kantonsoberingenieur

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in drei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

TBA 2, Wr/cd 2, Kreis III 1

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2014

Nr. 2014/167

Gemeindeverband Limpachtal: Totalrevision des Organisationsreglements (OgR)

1. Ausgangslage

Das Tiefbauamt des Kantons Bern unterbreitet mit Schreiben vom 4. Oktober 2013 eine Totalrevision des Organisationsreglements (OgR) des Gemeindeverbandes Limpachtal zur Genehmigung. Die solothurnischen Gemeinden Buchegg (Ortsteile Aetingen, Kyburg-Buchegg), Messen und Unterramsern bilden mit vier bernischen Gemeinden den Gemeindeverband Limpachtal.

2. Erwägungen

Nach § 165 Absatz 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen, was vorliegend der Fall ist. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht nach § 165 Absatz 2 des GG nichts im Weg.

Rechtlich sind nach der Vorprüfung vom 24. Januar 2013 durch das Bau- und Justizdepartement keine Einwendungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) des Gemeindeverbandes Limpachtal wird genehmigt.
- 3.2 Der Gemeindeverband Limpachtal hat anteilmässig für die solothurnischen Gemeinden eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

**Gemeindeverband Limpachtal, Messenstrasse 54,
3254 Balm bei Messen**

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wengi hat am 3. Juni 2013 das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Limpachtal angenommen.

Wengi, 19. Juni 2013

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Christine Roder



Maja Bächler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Limpachtal vom 2. Mai 2013 bis 3. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Aarberg Nr. 17 vom 26. April 2013 bekannt.

Wengi, 19. Juni 2013

Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler



Gemeindeversammlung – Auszug aus dem Protokoll vom 3. Juni 2013

Organisationsreglement Gemeindeverband Limpachtal – Genehmigung

Die Initiative Limpachtal bezweckt die gemeinde- und kantonsübergreifende Zusammenarbeit zum Wohle der nachhaltigen Entwicklung sowie der Erhaltung und Förderung des Lebensraumes Limpachtal. Da das Limpachtal durch verschiedene Fusionen auseinander zu fallen droht, ist es für den Landschafts- und Naturraum Limpachtal wichtig, ein geeignetes Gefäss des Meinungsaustausches sowie eine Organisation für das Vernetzungsprojekt nach ÖQV zu gewährleisten.

Bei der Verlängerung der Vereinbarung der in der Initiative Limpachtal zusammengeschlossenen Gemeinden vom 15. Juni 2011 wurde deshalb auch festgehalten, dass mit dem Gemeindeverband Limpachtal Gespräche über mögliche Zusammenarbeitsformen zu führen sind. Dafür wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Vorstände der Initiative Limpachtal und des Gemeindeverbandes Limpachtal gebildet. Diese Arbeitsgruppe befürwortet die Integration der Aufgaben der Initiative Limpachtal ab 1. Januar 2014 in den bestehenden Gemeindeverband Limpachtal und hat dafür einen Entwurf für eine Totalrevision des Organisationsreglements erarbeitet. Dieser Entwurf ist gemäss dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigungsfähig. Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Limpachtal hat das Organisationsreglement am 27. März 2013 genehmigt und beantragt den Anschlussgemeinden die Genehmigung. Das neue Organisationsreglement soll am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen wurde im Spezialinfo zur Gemeindeversammlung veröffentlicht. Das neue Reglement konnte zudem am Schalter der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf der Website der Gemeinde herunter geladen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Limpachtal mit integriertem Anhang vom 27. März 2013 zu genehmigen.

Beschluss

Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Limpachtal mit integriertem Anhang vom 27. März 2013 wird mit einer Gegenstimme angenommen.

4. Juni 2013

Jocelyne Kläy, Geschäftsleiterin

Geht an:

- Gemeindeverband Limpachtal, Frau Christine Roder, Bernstrasse 29, 3251 Wengi

Kopie an:

- Initiative Limpachtal, Herr Bernhard Witschi, Kastanienweg 9, 3315 Bätterkinden
- 1.1121.1
- 4.711.10



Gemeinde
4586 Kyburg-Buchegg

Protokollauszug der Gemeindeversammlung

18. Sitzung vom 26. Juni 2013, Geschäft Nr. 82 auf Seite 196

82 **0.95** **Auswärtige Beziehungen**
 7.80 **Übriger Umweltschutz**
 Gemeindeverband Limpachtal, neues Organisationsreglement

Das Geschäft präsentiert der Gemeinderat Roger Kaufmann.

...

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt einstimmig:

1. Das neue Organisationsreglement des Gemeindeverband Limpachtal zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Das neue Organisationsreglement des Gemeindeverband Limpachtal wird genehmigt.

Kyburg-Buchegg, 05.07.2013

Die Gemeindepräsidentin

Sabine Anderegg



Die Gemeindeverwalterin

Sandra Thommen

Geht an:

- Sekretariat des Gemeindeverbands Limpachkanal



GEMEINDE UNTERRAMSERN

Gemeindeschreiberei, Renate Schneider, Fröschern 5, 4587 Aetingen
Tel. 032 661 13 19, Mail: schneider.renate@gmx.ch

Gemeindeverband Limpachkanal
c/o Frau Roder Christine
Bernstrasse 29
3251 Wengi b. Büren

Aetingen, den 28. Juni 2013

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung Unterramsern

vom Mittwoch, 26. Juni 2013

6. Genehmigung Reglement Gemeindeverband Limpachtal

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Reglement Gemeindeverband Limpachtal einstimmig zu.

Protokollauszug an: Gemeindeverband Limpachkanal, c/o Frau Roder Christine, Bernstrasse 29, 3251 Wengi b. Büren

Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDE
UNTERRAMSERN

Der Gemeindepräsident


Hanspeter Ziegler

Die Gemeindeschreiberin



Renate Schneider



Protokollauszug

Gemeindeversammlung der Gemeinde Messen vom 27. Juni 2013

Traktandum 2

Gemeindeverband Limpachtal Genehmigung Organisationsreglement per 1.1.2014

Gemeindeverband Limpachtal Genehmigung Organisationsreglement

Marianne Meister: Der Hauptgrund für die Überarbeitung des Reglementes ist die Integration der Initiative Limpachtal in den Gemeindeverband. Im Anhang 1 des Organisationsreglementes sind die nötigen Bestimmungen geregelt. Weiter sind div. Redaktionelle Anpassungen vorzunehmen wie Namen von Verbandsgemeinden, die angepasst werden mussten da sie beispielsweise wie Messen fusioniert haben.

Die Initiative Limpachtal ist eine Spurguppe zur freiwilligen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von den Gemeinden im Limpachtal. In dieser Spurguppe sind die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der 9 limpachtaler Gemeinden vertreten.

Die Initiative unterstützt den Lebensraum Limpachtal, indem sie kantonsübergreifende Hauptanliegen der Region im Kanton Solothurn und im Kanton Bern vertritt. Man hat beispielsweise zusammen die Radwanderkarte realisiert und die Tageskarten angeschafft als Dienstleistung für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Limpachtals. Nebst regem Informationsaustausch zwischen den Präsidien ist das ökologische Vernetzungsprojekt, welches bereits in der zweiten Phase für weitere 6 Jahre läuft, erfolgreich realisiert. Daraus entstand schliesslich ein Vernetzungsweg.

Rund CHF 100'000 fliessen jährlich an die beteiligten Landwirte im Limpachtal.

Der ursprüngliche Gedanke, in diesem geographischen Raum auch politisch zusammenzuwachsen, ist in den letzten Jahren wegen den starren Kantonsgrenzen leider in den Hintergrund gerückt. Die diversen Fusionen, Fusionsabsichten etc. ziehen politisch an allen Ecken an diesem Lebensraum. Das Interesse, aus dem Limpachtal eine einzige grosse Gemeinde zu bilden, ist geschwunden. Weiter kommt dazu, dass der sehr engagierte Geschäftsführer demissioniert hat. Deshalb ist jetzt der richtige Zeitpunkt gekommen, die Initiative Limpachtal in ein anderes Gefäss zu überführen.

Eintreten wird nicht bestritten.

Bernhard Jöhr: Der neue Verband, der aus dem Zusammenschluss entsteht, heisst Gemeindeverband Limpachtal (vorher: Gemeindeverband Limpachkanal). Die bisherigen Aufgaben wie

- Unterhalt Limpachkanal
- Kantons- und gemeindeübergreifende Zusammenarbeit zur Förderung des Lebensraums Limpachtal
- Getrennte Finanzierung; Gemeindebeiträge wie bisher werden wie bisher weitergeführt.

Die Trägergemeinden des Verbandes sind die Gemeinden

- Bätterkinden
- Fraubrunnen (Mülchi, Limpach)
- Rapperswil (Ruppoldsried)
- Wengi
- Buchegg (Aetingen, Kyburg-Buchegg)
- Messen
- Unterramsern


Der Vorstand des Verbandes sieht gemäss des neuen Organisationsreglementes neun Mitglieder vor. Die Gemeinde Messen wird mit jeweils 7 Delegiertenstimmen vertreten sein. Gemäss bernischen Recht und anders als im Kanton Solothurn üblich kann eine einzige Person für diese 7 Stimmen auftreten.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss; einstimmig

Das Organisationsreglement per 1.1.2014 wird genehmigt.

Die Gemeindeschreiberin

Michèle Graf

Messen, 8. Juli 2013

EINWOHNERGEMEINDE LIMPACH
PROTOKOLLAUSZUG

Versammlung der Einwohnergemeinde Limpach vom Freitag, 31. Mai 2013

4. Gemeindeverband Limpachtal (Limpachkanal)

Die bisherige Initiative Limpachtal wird in den Gemeindeverband Limpachkanal integriert. Dabei wird aus dem Gemeindeverband Limpachkanal der Gemeindeverband Limpachtal.

Auf Antrag von Ferdinand Messerli genehmigt die Versammlung einstimmig die Totalrevision des OgR.



The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Ferdinand Messerli', written over a circular official seal. The seal contains the text 'EINWOHNERGEMEINDE LIMPACH' around the perimeter and a central emblem depicting a landscape with a river and trees.



AUSZUG
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 07. Juni 2013

**5. Genehmigung des Organisationsreglementes des Gemeindeverbandes
Limpachkanal**

Referent Hans Schär:

Der seit 2005 bestehende Verband Limpachkanal und die Initiative Limpachtal sollen unter dem neuen Verband „Limpachtal“ zusammengeführt werden. Beteiligt sind die Berner Gemeinden Wengi, Rapperswil (Ortsteil Ruppoldsried), Fraubrunnen (Ortsteile Mülchi, Limpach) und Bätterkinden sowie die Solothurner Gemeinden Buchegg (Ortsteile Aetingen, Kyburg-Buchegg), Messen und Unterramsern. Der Verband bezweckt entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Wasserbaugesetzes den Unterhalt und den Wasserbau des Limpachkanals. Der Verband erfüllt zudem die Aufgaben der bisherigen Initiative Limpachtal wie die kantons- und gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Limpachtal, Erhalten und Fördern des Lebensraumes Limpachtal, unterstützt die wirtschaftliche Sicherung und nachhaltige Entwicklung im Limpachtal, fördert das Naherholungsgebiet Limpachtal, Betreuung der Homepage, Finanzierung des GA.

Beschluss (einstimmig)

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Beitritt zum Gemeindeverband Limpachtal und der Genehmigung des Organisationsreglementes zu.

.....

Für getreuen Protokollauszug test.

Etzelkofen/Mülchi, 11. Juli 2013

Der Gemeindeschreiber

Erich Wyssbrod



Einwohnergemeinde
AETINGEN

4586 Kyburg-Buchegg, 11. Juli 2013

Gemeindeverband Limpachtal
c/o Frau Christine Roder
Bernstrasse 29
3251 Wengi

Gemeindeverband Limpachtal / Totalrevision Organisationsreglement

Guten Tag Frau Roder

Auszug aus dem Protokoll der ordentlichen Einwohner-Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2013

5. Gemeindeverband Limpachtal: Genehmigung Organisationsreglement (Totalrevision)

Hanny Ris erläutert die Ausgangslage. Heute sind im Limpachtal folgende Organisationen tätig:

a) Gemeindeverband Limpachkanal, Bätterkinden

Dieser Verband ist für den Unterhalt des Limpachkanals von Wengi bis zur Emmemündung zuständig.

b) Initiative Limpachtal, Bätterkinden (Verein)

Dieser Verein ist für die kulturelle Zusammenarbeit der bernischen und solothurnischen Gemeinden des Limpachtals sowie für das Vernetzungsprojekt verantwortlich. Die Mitglieder des seit 13 Jahren existierenden Vereins treffen sich vierteljährlich und pflegen den Gedankenaustausch über die Kantonsgrenze. Das daraus entstandene Vernetzungsprojekt, zu welchem auch die Infotafeln entlang des Limpach gehören, befindet sich aktuell in der 2. Phase.

Mit den Fusionen im Limpachtal sowohl auf bernischer (Projekt G8: Fusion von 8 Gemeinden rund um Fraubrunnen per 1. Januar 2014) und Ruppoldsried (Fusion mit Rapperswil) als auch auf solothurnischer Seite (Fusionen Gemeinde Messen und Gemeinde Buchegg per 1. Januar 2014) verändert sich die Zusammenarbeit der Gemeinden im Limpachtal. Die ursprünglichen Ziele und Aufgaben der Initiative Limpachtal können so nicht mehr verfolgt werden. Es ist jedoch weiterhin eine Zusammenarbeit der Gemeinden im Limpachtal nötig, insbesondere im Bereich Limpachkanal und beim Vernetzungsprojekt.

Zielsetzungen

- Der Verein Initiative Limpachtal wird auf den 31. Dezember 2013 aufgelöst.
- Die Initiative Limpachtal wird in den Gemeindeverband Limpachtal (Gemeindeverband nach bernischem Recht) integriert. Es soll eine Geschäftsstelle geschaffen werden.
- Der Gemeindeverband Limpachtal führt das Vernetzungsprojekt weiter.
- Die übrigen Aufgaben der Initiative Limpachtal (u.a. Der informelle Gedankenaustausch der Gemeindepräsidenten) werden sinngemäss im Gemeindeverband Limpachtal weitergeführt.
- Der Unterhalt des Limpachkanals bildet unverändert weiterhin eine wichtige Aufgabe des Verbandes.
- Der ökologische Landschaftsraum im Limpachtal soll erhalten werden.

Das Organisationsreglement (Statuten) des bisherigen Gemeindeverbandes Limpachkanal wurde komplett überarbeitet und unter Begleitung durch den Kanton Bern den neuen Anforderungen angepasst. Es lag zur Akteneinsicht vorgängig der Gemeindeversammlung auf. Der Zweckverband nennt sich neu Gemeindeverband Limpachtal. Sind hierzu noch Fragen?

Hanspeter Ris: Wurde das Reglement innerhalb der Gemeinde gelesen?

Hanny Ris: Ja, durch den Gemeinderat, welcher es vorgängig bereits genehmigte.

Lorenz Schilt: Geht es hier auch um ökologische Themen wie z.B. den Hochwasserschutz?

Hanny Ris: Der Kanal wird durch den Gemeindeverband unterhalten und gepflegt, das Bachbord wird gemäht, Büsche zurückgeschnitten und das Bachbett wo nötig gereinigt. Zu Überschwemmungen kann es auf dem Gebiet der Gemeinde Oberramsern kommen. Gefährdete Stellen wurden bestimmt und deren Entschärfung, wo möglich, geprüft.

Thomas Stutz: Der bisherige Verband war für den Unterhalt, die Initiative Limpachtal für das Vernetzungsprojekt zuständig, welches die Förderung der Ökologie anstrebt.

Maria Hoyer: Hat das etwas mit Renaturierungen zu tun?

Hanny Ris: Nein, es geht um ökologische Ausgleichsflächen, Buntbrachen und ähnliches.

Damit diese Ziele trotz der Auflösung der Initiative Limpachtal weiterverfolgt werden können, ist die Statutenänderung notwendig.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das totalrevidierte Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Limpachtal in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Diskussion: keine

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt das totalrevidierte Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Limpachtal einstimmig.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Die Gemeindepräsidentin

Hanny Ris

Die Gemeindeschreiberin

Sibylle Vogt



Hauptstrasse 29
3255 Rapperswil BE
Telefon 031 879 77 77
Fax 031 879 77 75
www.rapperswil-be.ch
E-Mail gemeinde@rapperswil-be.ch
Postkonto 30-7765-4

Auszug aus dem Protokoll Gemeindeversammlung

Sitzung vom Montag, 27. Mai 2013

6-2013 1.1210.602 Gemeindeverband Limpachtal

Antrag des Gemeinderates

1. Die Änderungen des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Limpachtal sind zu genehmigen.
2. Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Gemeindepräsidentin Christine Jakob: Mit der Fusion der Gemeinden Rapperswil BE und Ruppoldsried ist die Einwohnergemeinde Rapperswil mit dem Dorfteil Ruppoldsried Mitglied beim Gemeindeverband Limpachtal. Der Verband bezweckt hauptsächlich den Unterhalt und den Wasserbau des Limpachkanals. Weitere Aufgaben des Verbandes sind

1. Kantons- und gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Limpachtal,
2. die Erhaltung und Förderung des Lebensraums im Limpachtal,
3. tritt als Trägerschaft des Vernetzungsprojekts Limpachtal auf,
4. unterstützt die wirtschaftliche Sicherung und nachhaltige Entwicklung im Limpachtal,
5. fördert das Naherholungsgebiet Limpachtal,
6. Betreuung der Homepage,
7. Finanzierung Generalabonnement im Limpachtal
8. Betreuung eines Geschwindigkeitsmessgeräts

Die Gemeinde Rapperswil ist mit dem Ortsteil Ruppoldsried Mitglied des Verbandes.

Diskussion

Gerda Bähler, Rapperswil: Wo ist das Geschwindigkeitsmessgerät stationiert?

Gemeinderätin Caroline Bagnoud: Die Gemeinde kann das Gerät eine Woche lang an einem beliebigen Standort aufstellen. Es dient dazu das Verhalten der Verkehrsteilnehmer zu eruieren und kann nicht für das Eintreiben von Bussen infolge Geschwindigkeitsübertritt verwendet werden.

Abstimmung

Aufgrund des gemeinderätlichen Antrages fasst die Versammlung mehrheitlich mit einer Enthaltung folgenden

Beschluss

1. Den Änderungen des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Limpachtal wird zugestimmt.


2. Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

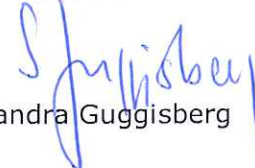
Rechtskraftbescheinigung:

Dieser Beschluss erwächst am 27. Juni 2013 in Rechtskraft.

3255 Rapperswil BE, 14. Juni 2013

EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin


Christine Jakob


Sandra Guggisberg

Verteiler:

- Gemeindeverband Limpachtal
- o Finanzverwaltung Rapperswil BE
- o Bauverwaltung Rapperswil BE

Gemeinde Rapperswil BE

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rapperswil BE vom 27. Mai 2013 hat das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Limpachtal gutgeheissen.

3255 Rapperswil BE, 27. Mai 2013

EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin



Christine Jakob



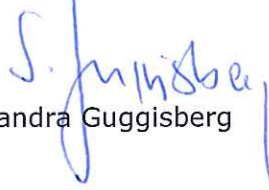
Sandra Guggisberg

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Limpachtal 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2013 in der Gemeindeverwaltung Rapperswil BE öffentlich aufgelegt hat.

Einsprachen sind keine eingegangen.

3255 Rapperswil BE, 28. Juni 2013

DIE GEMEINDESCHREIBERIN



Sandra Guggisberg

GEMEINDEVERBAND LIMPACHTAL

**Organisationsreglement
(OgR)**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen.....	3
Organisation	4
Allgemeines.....	4
Verbandsgemeinden.....	4
Abgeordnetenversammlung.....	5
Vorstand	7
Das Rechnungsprüfungsorgan.....	9
Personal	9
Fakultative Volksabstimmung (Referendum).....	10
Petition	10
Verfahren an der Abgeordnetenversammlung.....	10
Allgemeines.....	10
Abstimmungen.....	12
Wahlen.....	13
Öffentlichkeit, Protokolle	15
Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit.....	16
Finanzielles, Haftung.....	16
Austritt, Auflösung und Liquidation	18
Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
Anhang I Integration Initiative Limpachtal	21
Anhang II Verwandtenausschluss	22

Allgemeine Bestimmungen

<i>Name / Mitgliedschaft</i>	Art. 1 Die Gemeinden - des Kantons Bern: Wengi b. Büren, Rapperswil (Ortsteil Ruppoldsried), Fraubrunnen (Ortsteile Mülchi, Limpach) und Bätterkinden, - des Kantons Solothurn: Buchegg (Ortsteile Aetingen, Kyburg-Buchegg), Messen und Unterramsern, schliessen sich unter dem Namen "Gemeindeverband Limpachtal" zu einem Gemeindeverband zusammen.
<i>Anwendbares Recht</i>	Art. 2 Der Verband untersteht der Gemeindegeseztgebung des Kantons Bern.
<i>Sitz</i>	Art. 3 ¹ Sitz des Verbandes ist Bätterkinden. ² Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Emmental.
<i>Zweck</i>	Art. 4 ¹ Der Verband bezweckt entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Wasserbaugesetzes ¹ den Unterhalt und den Wasserbau des Limpachkanals. ² Dem Unterhalt dienen alle Massnahmen, die das Gewässer, seine Umgebung und die Wasserbauwerke in gutem Zustand erhalten. ³ Dem Wasserbau dienen alle passiven und aktiven Massnahmen, die der Abwendung ernsthafter Gefahren für Personen und erhebliche Sachwerte dienen. ⁴ Der Verband erfüllt zudem die Aufgaben gemäss Anhang 1 (bisher „Initiative Limpachtal“).
<i>Räumliche Abgrenzung des Aufgabenbereichs</i>	Art. 5 ¹ Der Verband besorgt den Unterhalt und erfüllt die Wasserbaupflicht entlang des Limpachkanals vom korrigierten Ende ca. 300 m östlich Scheunenberg, Gemeinde Wengi b. Büren (Koordinaten 595.640/215.190) bis zur Einmündung in die Emme, Gemeinde Bätterkinden (Koordinaten 608.160/223.240). ² Die seitlichen Zuflüsse sind ausgenommen.
<i>Pflichten der Verbands- gemeinden</i>	Art. 6 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhe- bungen anordnen und durchführen.

¹ Art. 2, 6, 7 und 15 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau des Kantons Bern vom 14. Februar 1989, Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11; § 3 ff Gesetz über die Rechte am Wasser des Kantons Solothurn vom 27. September 1959, BGS 712.11; § 1 ff Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960, BGS 712.12

Information **Art. 7** ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen **Art. 8** ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe **Art. 9** Die Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsgemeinden,
- b) die Abgeordnetenversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) Kommissionen, sofern sie entscheidbefugt sind

Verbandsgemeinden

Befugnisse **Art. 10** ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen (Art. 4);
- b) Wesentliche Änderungen der Grundsätze der Kostenverteilung (Art. 74 und 75);
- c) Räumliche Erweiterungen des Aufgabenbereichs (Art. 5);
- d) Änderungen der Verteilung der Stimmkraft (Art. 16);
- e) Änderungen der Finanzkompetenzen (Art. 18);
- f) die Auflösung des Gemeindeverbandes;
- g) Geschäfte gemäss Art. 18 Bst. d, e und f, wenn das Referendum zustande kommt.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a, b und c sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

³ Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. d - g sind angenommen, wenn die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

- Verfahren* **Art. 11** ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 8 Monaten.

Abgeordnetenversammlung

- Zusammensetzung* **Art. 12** ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung
- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
 - b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Sie/er hat kein Stimmrecht.
- ⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

- Weisungen* **Art. 13** ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

- Einberufung und Einladung* **Art. 14** ¹ Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.
- ² 3 Verbandsgemeinden können die Einberufung innert 6 Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- ³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
- ⁴ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung der Versammlung beizuwohnen; Publikation in den amtlichen Anzeigern (Art. 8).

- Beschlussfähigkeit* **Art. 15** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 16 Die Verbandsgemeinden verfügen über je

- a) eine Stimme: Unterramsern, Rapperswil für Ortsteil Ruppoldsried
- b) vier Stimmen: Wengi b. Büren, Buchegg für Ortsteile Aetingen, Kyburg-Buchegg
- c) fünf Stimmen: Fraubrunnen für Ortsteile Limpach und Mülchi
- d) sieben Stimmen: Bätterkinden, Messen,

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 17 ¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Vorstandes.
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden.
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Vorstandes amten zugleich als Präsidentin oder Präsident der Abgeordnetenversammlung, sind aber nicht gleichzeitig Abgeordnete (vgl. Art. 56).

2. Sachgeschäfte

Art. 18 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleiben Art. 10 Abs. 1 Bst. a - g.
- b) Die Reglemente.
- c) Den Erlass und die Abänderung von Wasserbauplänen.
- d) Soweit Fr. 50'000.- übersteigend abschliessend, soweit Fr. 1'500'000.- übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben;
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
 - Anlagen in Immobilien;
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
 - Verzicht auf Einnahmen;
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
 - Die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
- e) Den Voranschlag der laufenden Rechnung und die Gemeindebeiträge unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
- f) Die Schaffung neuer Stellen, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstandes übersteigen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) *zu neuen Ausgaben*

Art. 20 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst vorbehältlich Abs. 3 dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Nachkredite bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.-, darüber hinaus bis zu einer Höhe von höchstens 10 % des ursprünglichen Kredites beschliesst der Vorstand.

b) *zu gebundenen Ausgaben*

Art. 21 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) *Sorgfaltspflicht*

Art. 22 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 23 ¹ Der Vorstand besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 9 Personen.

² Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 17 Bst. a.

Beschlussfähigkeit

Art. 24 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

- Zuständigkeiten* **Art. 25** ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Aufgabenerfüllung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts anderen Organen zugewiesen sind.
- ³Er stellt eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter an.
- Delegation von
Entscheidungsbefugnissen* **Art. 26** ¹ Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder oder einem Vorstandsausschuss für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- Unterschrift* **Art. 27** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter unterschreiben gemeinsam für den Verband.
- ² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter verhindert, unterschreibt die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer oder ein Vorstandsmitglied.
- ³Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von Kommissionen im Einsetzungserlass oder -beschluss.
- Anweisungsbefugnis* **Art. 28** Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- die verantwortliche Person sie visiert hat;
 - die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kommission oder des Vorstandes sie zur Zahlung angewiesen hat.
- Sitzung* **Art. 29** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
- ² Drei Mitglieder können sie/ihn hierzu beauftragen.
- ³Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.
- Einberufung* **Art. 30** Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage im Voraus schriftlich mit.

Traktanden **Art. 31** ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren **Art. 32** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Abgeordnetenversammlung gelten sinngemäss.

² Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 33** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus einer Kommission von 2 Mitgliedern.

² Fehlt es an ausreichend befähigten Personen, kann die Rechnungsprüfung für eine Amtsdauer einer privatrechtlich organisierten Revisionsstelle übertragen werden.

³ Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben².

Datenschutz **Art. 34** Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 35** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

Nichtständige Kommissionen ² Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

³ Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Anstellungsverhältnis **Art. 36** ¹ Das Personal des Verbandes ist privatrechtlich angestellt.

² Es gelten die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag (Art. 319 ff Obligationenrecht).

³ Vorbehalten sind vertragliche Abreden.

²Art 72 Gemeindegesetz des Kantons Bern, BSG 170.11; Art. 122 ff Gemeindeverordnung, BSG 170.11; Art. 42ff der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, BSG 170.511

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

- Grundsatz* **Art. 37**¹ Die Gemeinderäte von mindestens 3 Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse gemäss Art. 18 Bst. d, e und f das Referendum ergreifen.
- Referendumsfrist* ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
- Bekanntmachung* **Art. 38**¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 18 Bst. d, e und f den Verbandsgemeinden bekannt.
- ² Die Bekanntmachung enthält:
- a) den Beschluss,
 - b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
 - c) die Referendumsfrist,
 - d) die Mindestanforderungen für das Zustandekommen (Art. 37 Abs. 1),
 - e) die Einreichungsstelle,
 - f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
- Behandlungsfrist* **Art. 39**¹ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.
- ² Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 8 Monaten.

Petition

- Petition* **Art. 40**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

- Traktanden* **Art. 41**¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

- Rügeflicht* **Art. 42** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 a des Gemeindegesetzes).
- Stimmkarten* **Art. 43** Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.
- Eröffnung* **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
 - prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
 - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten* **Art. 45** Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung* **Art. 46** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag* **Art. 47** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 49¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 50) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 50¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag auf den mehr Stimmen entfallen ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident lässt am Schluss über die bereinigte Vorlage abstimmen.

Form

Art. 52¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 54 ¹ Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 55 Wählbar sind

- in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen,
- in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 56 ¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 57 Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Gemeindegesetz geregelt (vgl. Anhang).

Amtsdauer

Art. 58 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Wahlverfahren

Art. 59

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen je Stimmzettel
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 60),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 61) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 62 und 63).

Ungültiger Wahlgang

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 61 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 63 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 65.

Zweiter Wahlgang

Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Art. 65 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Minderheitenschutz

Art. 66 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung

Art. 67 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und Kommissionen

Art. 68 ¹ Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 69 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 70 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz des Kantons Bern.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 72 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Mittelbeschaffung

Art. 73 ¹ Der Gemeindeverband beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Beiträge von Bund und Kantonen;
- c) Beiträge und Zahlungen Dritter (Ansprüche an Verursacher von Unterhaltsarbeiten bleiben vorbehalten);
- d) Aufnahme von Krediten und Anleihen;
- e) Entnahmen aus dem Schwellenfonds;
- f) Ertrag aus dem Vermögen.

*Grundsätze der
Kostenverteilung*

74¹ Der Aufwandüberschuss wird im Verhältnis von 6:4 zu Lasten der Verbandsgemeinden der Kantone Bern und Solothurn aufgeteilt.

² Im Kanton Bern werden die Gemeindebeiträge nach Anstosslänge berechnet.

³ Im Kanton Solothurn werden die Beiträge im Verhältnis der Nutzflächen berechnet.

Gemeindebeiträge

75¹ Für die bernischen Gemeinden werden folgende Anteile festgelegt:

Wengi bei Büren	24.29 %
Rapperswil (Ortsteil Ruppoldsried)	7.79 %
Fraubrunnen für die Ortsteile Limpach und Mülchi)	27.47 %
Bätterkinden	40.45 %

² Für die solothurnischen Gemeinden werden folgende Anteile festgelegt:

Buchegg für Ortsteile Aetingen und Kyburg- Buchegg	26.55 %
Unterramsern	9.90 %
Messen	63.55 %

*Festsetzung und
Bezahlung der
Kostenanteile*

Art. 76¹ Die Abgeordnetenversammlung setzt die Bauvorschüsse, die Abschlags- und Amortisationszahlungen, allfällige Betriebsvorschüsse sowie die übrigen Kostenanteile für den Wasserbau und den ordentlichen Unterhalt fest.

² Die voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leistenden Unterhaltsbeiträge an den ordentlichen Unterhalt des Limpachkanals werden den Verbandsgemeinden anlässlich der ordentlichen Abgeordnetenversammlung im Frühling mitgeteilt.

³ Der Gemeindeverband orientiert die Verbandsgemeinden bis zum 31. Mai über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr an den Gemeindeverband für Wasserbauvorhaben zu leisten haben.

⁴ Die Verbandsgemeinden haben ihre Beiträge innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung dem Gemeindeverband zu überweisen. Später eingehende Beiträge werden mit einem Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes nachbelastet.

Haftung

Art. 77¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 74 bzw. Art. 3 Anhang 1) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 82 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

a) *Frist*

Art. 78¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Direktion Bau, Verkehr und Energie des Kantons Bern³.

b) *Rechte und Pflichten der austretenden Gemeinden*

Art. 79¹ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen und auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

aa) *Vermögensaus-scheidung*

² Vorbehalten bleiben Art. 80 und 81.

bb) *Übernahme von*

Art. 80¹ Austretende Gemeinden übernehmen zum Restbuchwert die auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Wasserbauwerke zu Eigentum und Unterhalt.

Wasserbauwerken

² Sie tragen die Kosten der Eigentumsübertragung.

cc) *Rückerstattung von Investitionsbeiträgen*

Art. 81¹ Austretende Gemeinden erstatten dem Verband die Beiträge zurück, die er in den vergangenen 20 Jahren an die auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Wasserbauwerke geleistet hat.

² Ihre an diese Wasserbauwerke des Verbandes geleisteten Beiträge werden angerechnet.

³ Die Beiträge werden zum jeweiligen Zinssatz der bernischen Steuerverwaltung verzinst.

³ Art. 11 Abs. 3 Gesetz über den Gewässerunterhalt und Wasserbau des Kantons Bern vom 14. Februar 1989; WBG; BSG 751.11

Auflösung

Art. 82 ¹ Der Verband wird aufgelöst

a) durch Beschluss der Verbandsgemeinden (Art. 10¹ f)

b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden entsprechend dem Kostenteiler (Art. 75) zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

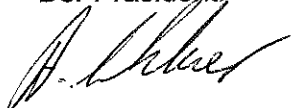
Inkrafttreten

Art. 83 ¹ Die von der Abgeordnetenversammlung am 27. März 2013 und den Verbandsgemeinden gemäss Auflage- und Beschlusszeugnis beschlossene Totalrevision des Organisationsreglements tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, am 1.1.2014 in Kraft.

² Es hebt das am 28. Oktober 2005 von der Direktion Bau, Verkehr und Energie des Kantons Bern genehmigte Organisationsreglement auf.

Die Abgeordnetenversammlung vom 27. März 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Andreas Schlupe

Die Geschäftsleiterin:



Christine Roder

Genehmigt durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern



Genehmigt

BERN, den 4 OKT. 2013

Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt
Der Kantonsoberingenieur:

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 167 genehmigt.

Solothurn, den 4.2 2014

Der Staatschreiber:



Anhang I: Integration Initiative Limpachtal

Artikel 1 Der Verband erfüllt im Weiteren folgende Zwecke:

- Kantons- und gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Limpachtal
- Erhalten und Fördern des Lebensraums Limpachtal
- Trägerschaft des Vernetzungsprojekts Limpachtal nach ÖQV (spezialfinanziert)
- Unterstützt die wirtschaftliche Sicherung und nachhaltige Entwicklung im Limpachtal
- Fördert das Naherholungsgebiet Limpachtal
- Betreuung der Homepage
- Finanzierung Generalabonnement (GA)
- Betreuung Geschwindigkeitsmessgerät (spezialfinanziert)

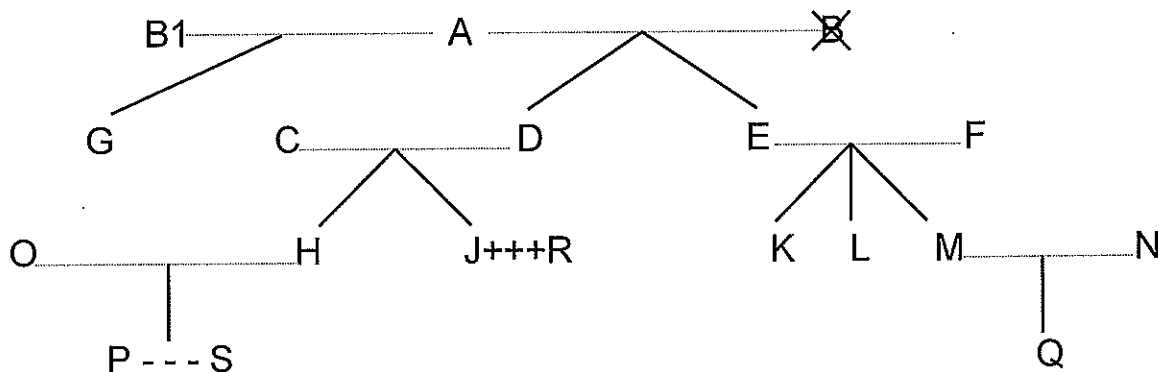
Artikel 2 Aufgabenerfüllung

- Alle Aufgaben werden der Geschäftsleitung übertragen.
- Für die Betreuung des Vernetzungsprojekts Limpachtal nach ÖQV wird eine Kommission mit 3 – 7 Mitgliedern eingesetzt, bestehend aus
Präsidentin/Präsident
Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter
Die beauftragten Fachpersonen für die Umsetzung

Artikel 3 Finanzierung

- Die Verbandsgemeinden entrichten für die allgemeinen Aufgaben gemäss Artikel 1 Anhang 1 jährlich einen Pro-Kopf-Beitrag. Grundlage: Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres; bei fusionierten Gemeinden werden nur die Ortsteile, soweit sie im bisherigen Perimeter liegen, miteinbezogen. Dieser Beitrag ist jährlich von der Abgeordnetenversammlung festzusetzen.
- Vernetzungsprojekt Limpachtal nach ÖQV
 - a) Berichte, Verlängerungsgesuche: Im Verhältnis der Einwohnerzahlen gemäss Perimeter im Vernetzungsprojekt
 - b) Umsetzungsarbeiten: Jährlich im Verhältnis der entschädigten Hektarenbeiträge pro Gemeinde beziehungsweise Ortsteilen.
- Geschwindigkeitsmessgerät: Im Verhältnis der Einwohnerzahlen
- Neue Projekte werden spezialfinanziert; in der Regel im Verhältnis der Einwohnerzahlen.
- Für die Aufgaben gemäss Anhang I wird eine separate Rechnung geführt; die Finanzkompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die Voranschlagskredite.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

_____	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Vorstand</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.